Stadtverwaltung Mettmann
- 61 La/Fa -

Begründung

zu dem

Bebauungsplan Nr. 25 " Korreshof "

I. Allgemeines

Das von diesem Bebauungsplan umfaßte Gelände ist in der vierten Änderung des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Nunmehr wird die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes im Sinne § 30 BBauG erforderlich.

II. Planung

Im Bebauungsplan ist das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen, Geschoßflächenzahl (GFZ), Grundflächenzahl (GRZ) und Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

III. Verkehr

Die Erschließung erfolgt durch eine Stichstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6 m.

IV. Versorgungsanlagen

Das Plangebiet wird an die städtische Be- und Entwässerung angeschlossen.

V. Wirtschaftlichkeit

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt für Straßen, Kanal und Wasser etwa 15.000,-- DM.

Bodenordnende Maßnahmen sind mit diesem Bebauungsplan nicht verbunden.

Mettmann, den 23.2.1967

(Dipl.-Ing. Schielicke)
Städt. Oberbaurat